

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Einrichtung Mittagsbetreuung an der Grundschule Hörgerthausen (Mittagsbetreuungsgebührensatzung)

Die Gemeinde Hörgerthausen erlässt aufgrund des Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Mittagsbetreuung an der Grundschule Hörgerthausen:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Hörgerthausen erhebt für die Benutzung der Einrichtung „Mittagsbetreuung“ an der Grundschule Hörgerthausen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Einrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Einrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Personen sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

- (1) Die Gebühren i.S. von § 4 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Gebühren für die Betreuung werden für die Monate September bis Juli erhoben und sind für einen vollen Monat bemessen.
- (3) Ist ein Kind infolge Krankheit oder aus sonstigen Gründen während des Monats abwesend oder wird die Mittagsbetreuung nicht den vollen Monat betrieben, werden keine Gebühren zurückerstattet.
- (4) Die Gebühr nach § 4 Abs. 1 ist auch dann voll zu entrichten, wenn ein Kind die Einrichtung an weniger als den gebuchten Tagen besucht und/oder die tägliche Betreuungszeit bis 14.00 Uhr nicht voll in Anspruch genommen wird.
- (5) Wird ein Kind gem. § 7 der Benutzungssatzung vom Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen, werden die Gebühren für den laufenden Monat nicht zurückerstattet.
- (6) Wird ein Kind abgemeldet, so ist die Benutzungsgebühr unabhängig vom tatsächlichen Mittagsbetreuungsbesuch bis zum Ende der Kündigungsfrist zu entrichten.



[Handwritten signature and illegible text]

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Benutzungsgebühr für die Mittagsbetreuung ist wie folgt gestaffelt und beträgt

- für 1 bis 2 Tage in der Woche 20,00 Euro monatlich,
- für 3 bis 4 Tage in der Woche 30,00 Euro monatlich,
- für 5 Tage in der Woche 40,00 Euro monatlich.

(2) Kosten für Werkmaterialen werden anhand der tatsächlich anfallenden Kosten berechnet.

§ 5 Ermäßigung

Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder aus einer Familie oder eines Erziehungsberechtigten die Mittagsbetreuung, so ermäßigt sich die monatliche Gebühr für das zweite Kind und jedes weitere Kind um 20 %.

§ 6 Erlass

Für den Erlass und die Niederschlagung der Gebühren gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Der Erlass kann auf Antrag gewährt werden.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr für die Mittagsbetreuung wird jeweils im Voraus zum 15. eines jeden Monats fällig.
- (2) Die Gebührenschulden sind durch SEPA-Lastschriftmandat zu entrichten.
- (3) Bei Nichteinhaltung des Lastschriftmandats oder bei Stornierung wird die von der jeweiligen Bank erhobene Rücklastschriftgebühr dem Gebührenschuldner in Rechnung gestellt.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.10.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die alte Gebührensatzung für die Mittagsbetreuung an der Grundschule vom 25.08.1999 sowie die Erste Änderungssatzung vom 28.09.2000 und die Zweite Änderungssatzung vom 19.12.2001 außer Kraft.

Hörgertshausen, den 21.09.2021


Michael Hobmaier,
Erster Bürgermeister

